

AMTS BLATT

des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag, 1. Oktober 2020

Nr. 23/2020

- | | | | | | |
|---------|---|-----------|---------|--|-----------|
| Nr. 153 | Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken; Dorferneuerung Mühlbühl; Wahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter, Bekanntmachung und Ladung | Seite 139 | Nr. 156 | Markt Schirnding; Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts | Seite 140 |
| Nr. 154 | Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Einwohnerzahlen am 30. Juni 2020 | Seite 140 | Nr. 157 | Schulverband Kösseine-Grundschule Tröstau-Nagel; Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit | Seite 141 |
| Nr. 155 | Stadt Hohenberg a. d. Eger; Verordnung für den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen | Seite 140 | Nr. 158 | Schulverband Kösseine-Mittelschule Tröstau-Nagel; Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit | Seite 142 |

Nr. 153

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken

Gemeinsame Bekanntmachung der Gemeinden Nagel und Tröstau

Dorferneuerung Mühlbühl

Gemeinde Nagel, Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Wahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG -, Art. 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG -)

Bekanntmachung und Ladung

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Mühlbühl gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Wahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter geladen. Im Zusammenhang mit der Ausbreitung des neuen Corona-Virus SARS-CoV-2 kann die Vorstandswahl derzeit nicht in einer öffentlichen Versammlung durchgeführt werden. Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken hat deshalb zusammen mit dem Bürgermeister der Gemeinde Nagel verfügt, die Wahl unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken am

Dienstag, den 20.10.2020 von 17 bis 20 Uhr

**Ort: Rathaus/Gemeindezentrum,
Wunsiedler Straße 25, 95697 Nagel**

durchzuführen. Die Wahl findet über einen längeren Zeitraum statt. So ist gewährleistet, dass die Stimmabgabe so entzerrt wie möglich ist. Bitte beachten Sie hierzu die allgemeinen Corona-Pandemieschutzmaßnahmen (Mund-Nasenschutz, Abstandsregeln, Hygiene). Bitte bringen Sie nach Möglichkeit einen eigenen Stift zur Stimmabgabe mit.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 4

festgesetzt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 8 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gemeinschaftliche Eigentümer sind nur stimmberechtigt, wenn von allen abwesenden Miteigentümern eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Wenn Ehepartner gemeinschaftliches Eigentum haben, brauchen diese ebenfalls eine schriftliche Vollmacht des abwesenden Ehepartners. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben in der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst am Wahltermin anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist. Vollmachten liegen im Gemeindezentrum Nagel aus und können beim Amt für Ländliche Entwicklung über Herrn Guba (Tel. 0951/837-312, jonathan.guba@ale-ofr.bayern.de) angefordert werden.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Bamberg, 18.09.2020,

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken;
gez. Claudia Stich, Baudirektorin

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

0280-02- 054328

Einwohnerzahlen am 30. Juni 2020

Das Bayer. Landesamt für Statistik hat mit Schreiben vom 15. September 2020, Nr. Sg 41, die auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge nach dem Stand vom 30. Juni 2020 wie folgt bekanntgegeben (zum Vergleich die Einwohnerzahlen vom 30. Juni 2019 sowie die absoluten und prozentualen Veränderungen):

Gemeinde	Einwohner am 30. Juni 2020	Einwohner am 30. Juni 2019	Veränderung			
			absolut	in %		
Arzberg	5.055	5.151	-	98	-	1,90
Bad Alexandersbad	964	967	-	3	-	0,31
Höchstädt i. Fichtelgebirge	1.068	1.073	-	5	-	0,47
Hohenberg a. d. Eger	1.446	1.444	+	2	+	0,14
Kirchenlamitz	3.160	3.254	-	94	-	2,97
Marktfeuthen	3.001	3.039	-	38	-	1,27
Marktrechwitz	17.147	17.213	-	66	-	0,38
Nagel	1.682	1.723	-	41	-	2,44
Röslau	2.129	2.132	-	3	-	0,14
Schirnding	1.119	1.202	-	83	-	7,42
Schönwald	3.219	3.217	+	2	+	0,06
Selb	14.753	15.004	-	251	-	1,70
Thiersheim	1.791	1.785	+	6	+	0,34
Thierstein	1.166	1.160	+	6	+	0,51
Tröstau	2.210	2.267	-	57	-	2,58
Weißensstadt	3.095	3.107	-	12	-	0,39
Wunsiedel	9.252	9.281	-	29	-	0,31
Kreissumme	72.257	73.019	-	762	-	1,05

Wunsiedel, 15. September 2020,

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;
gez. Peter Berek, Landrat

Nr.155

Verordnung für den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen

Die Stadt Hohenberg a.d. Eger erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (-Feiertagsgesetz-), folgende Verordnung:

§ 1

In der Stadt Hohenberg a.d. Eger wird der Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen – ausgenommen Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag sowie Erster und Zweiter Weihnachtstag – ab 12.00 Uhr zugelassen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenberg a. d. Eger, den 22.09.2020,

Stadt Hohenberg a.d. Eger;
gez. Jürgen Hoffmann, Erster Bürgermeister

**Markt Schirnding;
Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts**

Vom 26. Juni 2020

Der Markt Schirnding erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Marktgemeinderats

Der Marktgemeinderat besteht aus der ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin (§ 3) und zwölf ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

**Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder;
Entschädigung**

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 20,00 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderats oder als Rechnungsprüfer.
- (3) ¹Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. ²Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Marktgemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 3

Erste Bürgermeisterin

Die erste Bürgermeisterin ist Ehrenbeamtin.

§ 4

Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

Die zweite Bürgermeisterin ist Ehrenbeamtin.

§ 5

Weiterer Stellvertreter des Bürgermeisters

Die weiteren Stellvertreter der Bürgermeisterin (Art. 39 Abs. 1 Satz

2 GO) erhalten neben ihrer Entschädigung als Marktgemeinde_ratsmitglied für jeden Tag der Vertretung eine zusätzliche Entschädigung von 20,00 Euro.

§ 6 Inkrafttreten

1Diese Satzung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft. 2Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 24. November 2017 (KrABl Nr. 28/2017 vom 21. Dezember 2017) außer Kraft.

Schirnding, 26. Juni 2020,

Markt Schirnding;
gez. Karin Fleischer, Erste Bürgermeisterin

Nr.157

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Schulverband Kösseine-Grundschule Tröstau-Nagel

Vom 21.07.2020

Der Schulverband Kösseine-Grundschule Tröstau-Nagel erlässt aufgrund Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 30 Abs. 1 und 2, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 20a, Art. 23 der Bayer. Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Schulverband Kösseine-Grundschule Tröstau-Nagel:

§ 1

Entschädigung der Verbandsräte für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung.
- (2) Ehrenamtliche gekorene Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 12,50 €
- (3) Für die Prüfung einer Jahresrechnung erhalten die Rechnungsprüfer eine Entschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes nach Absatz 2 zum Zeitpunkt der Prüfung.
- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung Kraft Amtes angehören (geborene Mitglieder), das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).
- (5) Angestellte oder Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalls. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (6) Selbständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19.00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (7) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach den Absätzen 5 und 6 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sit-

zungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder durch Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung unter den in Absatz 5 genannten Voraussetzungen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

- (8) Die Ersatzleistungen nach den Absätzen 4 – 7 werden nur auf Antrag gewährt.
- (9) Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten- und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 2

Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Entschädigung in Höhe von 40,00 € Zu dieser Entschädigung werden weitere Zulagen (z.B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld) nicht bezahlt.
- (2) Diese Entschädigung nimmt gemäß Art. 54 Abs.2 KWBG an künftigen einheitlichen Änderungen von Grundgehältern der Besoldungsordnung A13 mit dem gleichen vom-Hundert-Satz unmittelbar teil. Die Gewährung von Einmalzahlungen und Mindestsockelbeträgen ist ausgeschlossen.
- (3) Bei ganzer oder teilweiser Verhinderung des Schulverbandsvorsitzenden gilt für die Weiterzahlung der Entschädigung Art. 53 Abs. 5 KWBG sinngemäß, d. h. die Entschädigung wird in diesem Fall zwei Monate weiterbezahlt.

§ 3

Entschädigung des stellvertretenden Schulverbandsvorsitzenden

- (1) Der stellvertretende Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als stellvertretender Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Entschädigung in Höhe von 20,00 € Zu dieser Entschädigung werden weitere Zulagen (z.B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld) nicht bezahlt.
- (2) Diese Entschädigung nimmt gemäß Art. 54 Abs. 2 KWBG an künftigen einheitlichen Änderungen von Grundgehältern der Besoldungsordnung A13 mit dem gleichen vom-Hundert-Satz unmittelbar teil. Die Gewährung von Einmalzahlungen und Mindestsockelbeträgen ist ausgeschlossen.
- (3) Vertritt der Stellvertreter den Schulverbandsvorsitzenden länger als 2 Monate in ununterbrochener Reihenfolge, erhöht sich seine Entschädigung ab Beginn des 3. Vertretungsmonats auf die Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden.

§ 4

Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Entschädigungen werden am Ende des laufenden Monats ausbezahlt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 21.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau vom 27.05.2014 außer Kraft.

Tröstau, den 21.07.2020,

Schulverband Kösseine-Grundschule Tröstau-Nagel;
gez. Rainer Klein, Schulverbandsvorsitzender

Satzung**über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
im Schulverband Kösseine-Mittelschule Tröstau-Nagel****Vom 21.07.2020**

Der Schulverband Kösseine-Mittelschule Tröstau-Nagel erlässt aufgrund Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 30 Abs. 1 und 2, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 20a, Art. 23 der Bayer. Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Schulverband Kösseine-Mittelschule Tröstau-Nagel:

§ 1**Entschädigung der Verbandsräte für ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung.
- (2) Ehrenamtliche gekorene Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 12,50 €
- (3) Für die Prüfung einer Jahresrechnung erhalten die Rechnungsprüfer eine Entschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes nach Absatz 2 zum Zeitpunkt der Prüfung.
- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung Kraft Amtes angehören (geborene Mitglieder), das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).
- (5) Angestellte oder Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalls. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (6) Selbständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeiter-säumnis eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde. Dies gilt nicht für Sitzun-gen, die nach 19.00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feier-tagen stattfinden.
- (7) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach den Absätzen 5 und 6 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder durch Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung unter den in Absatz 5 genannten Voraussetzungen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- (8) Die Ersatzleistungen nach den Absätzen 4 – 7 werden nur auf Antrag gewährt.
- (9) Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten- und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 2**Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden**

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Ver-waltung eine monatliche Entschädigung in Höhe von 60,00 € Zu dieser Entschädigung werden weitere Zulagen (z.B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld) nicht bezahlt.
- (2) Diese Entschädigung nimmt gemäß Art. 54 Abs.2 KWBG an künftigen einheitlichen Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A13 mit dem gleichen vom-Hundert-Satz unmittelbar teil. Die Gewährung von Einmalzahlungen und Mindestsockelbeträgen ist ausgeschlossen.
- (3) Bei ganzer oder teilweiser Verhinderung des Schulverbandsvorsitzenden gilt für die Weiter-zahlung der Entschädigung Art. 53 Abs. 5 KWBG sinngemäß, d. h. die Entschädigung wird in diesem Fall zwei Monate weiterbezahlt.

§ 3**Entschädigung des stellvertretenden Schulverbandsvorsitzenden**

- (1) Der stellvertretende Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als stellvertretender Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Entschädigung in Höhe von 30,00 € Zu dieser Entschädigung werden weitere Zulagen (z.B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld) nicht bezahlt.
- (2) Diese Entschädigung nimmt gemäß Art. 54 Abs. 2 KWBG an künftigen einheitlichen Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A13 mit dem gleichen vom-Hundert-Satz unmittelbar teil. Die Gewährung von Einmalzahlungen und Mindestsockelbeträgen ist ausgeschlossen.
- (3) Vertritt der Stellvertreter den Schulverbandsvorsitzenden länger als 2 Monate in ununterbrochener Reihenfolge, erhöht sich seine Entschädigung ab Beginn des 3. Vertretungsmonats auf die Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden.

§ 4**Auszahlung der Entschädigungen**

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Entschädigungen werden am Ende des laufenden Monats ausbezahlt.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 21.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau vom 27.05.2014 außer Kraft.

Tröstau, den 21.07.2020,

Schulverband Kösseine-Mittelschule Tröstau-Nagel;
gez. Rainer Klein, Schulverbandsvorsitzender